

Antrag auf Beurlaubung von Schüler*innen

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

1

Name, Vorname der/des Sorgeberechtigten (Antragsteller/in)	Vor-/Nachname des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse / Kurs
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):	
<div style="border: 1px solid black; height: 30px;"></div>	

Klassenarbeiten / Klausuren sind betroffen: ja nein

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.
Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

2

Bei Beurlaubung bis zu einem Tag:

Entscheidung Klassen-/Stufenleiter/in: Die Beurlaubung wird genehmigt. abgelehnt.

Bei Beurlaubung von mehr als einem Schultag
bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

Stellungnahme Klassen-/Stufenleiter/in: Die Beurlaubung wird befürwortet. nicht befürwortet.

Gründe: _____

Datum

Unterschrift (Klassen-/Stufenleiter/in)

3

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____

abgelehnt. Grund: _____

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

Datum

Unterschrift (Schulleitung)

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann eine Schülerin oder ein Schüler die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besuchen, muss diese Beurlaubung vorher (mindestens eine Woche vorher) beantragt werden (s. Vorderseite).

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Bei der Klassenleitung des betreffenden Kindes wird eine Beurlaubung bis zu max. einem Tag beantragt. Darüberhinausgehende Beurlaubungen können nur von der Schulleitung genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien, sowie vor und nach Feiertagen/Brückentagen, ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Erläuterungen:

Nach § 43 Schulgesetz NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen. Die Schülerin bzw. der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß §43 Abs.3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen **auf Antrag** erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. (BASS-12-52 Nr. 21)

Wichtige Gründe können u.a. sein:

- **Persönliche Anlässe** (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall).
- **Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts** wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).
- **Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler** (z.B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben)
- **Erholungsmaßnahmen** (z.B. Eltern-Kind-Kuren)
- **Religiöse Feiertage** (z.B. Ramadan, Opferfest), sofern sich die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lässt.

Achtung: *Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!*

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist – und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. von/vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Sportverein).

Nach §41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach §126 (1) Abs. 4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigte/r ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 126 (2) und (3) kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig.